



Zum Inhalt:

- ▶ B-Plan Nr. 82
- ▶ Kulturförder-richtlinie
- ▶ Hundesteuer-satzung

„Aktionstag Vorsicht, Vorurteile!“ auch in Waren (Müritz)

Am 18. März 2021 fand der bundesweite „Aktionstag Vorsicht, Vorurteile! Wir setzen ein Zeichen gegen Rassismus.“ statt. An diesem Tag wollten alle Programmpartnerinnen und -partner des Bundesprogrammes „Demokratie leben! darauf aufmerksam machen, dass Rassismus ein echtes Problem in Deutschland ist. Hierzu waren in Waren (Müritz) Bodenaufkleber zu sehen, die dazu aufriefen, sich seiner Vorurteile bewusst zu werden.

Rassismus ist ein echtes Problem in Deutschland und fängt mit Vorurteilen an.

Die Kampagne „Vorsicht, Vorurteile!“ des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufenen Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wollte auf vorhandene Voreinstellungen und Alltagsrassismus aufmerksam machen und zeigen, dass wir alle im persönlichen Umfeld rassistische Handlungen und Aussagen hinterfragen und ihnen entgegen treten können. Die aktuelle Kampagne machte anhand einfacher Denkanstöße auf das Thema Alltagsrassismus aufmerksam und regte an, sich

mit eigenen Vorurteilen und Zuschreibungen auseinanderzusetzen, denn oft bleibt unsichtbar, dass Vorurteile verletzen, den Menschen abwerten, unser Miteinander schwächen und unsere Demokratie gefährden - gerade wenn man selbst nicht tagtäglich betroffen ist. Die Kampagne machte dies sichtbar, indem sie das Thema Vorurteile einprägsam und leicht provozierend im öffentlichen Raum darstellte und so unser Alltagshandeln unterbrach, irritierte und auf die Problematik hinwies. An drei Orten (Hafen, Neuer Markt, Müritzeum) in unserer Stadt waren diese Bodenaufkleber zu finden. Eindrucksvoll hatte ein Warener Sprayer das Thema Alltagsrassismus auf drei großen Plakaten künstlerisch dargestellt.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**





Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 „Walther-Rathenau-Straße“ der Stadt Waren (Müritz)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 16.12. 2020 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 „Walther-Rathenau-Straße“ (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) beschlossen. Diese besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 „Walther-Rathenau-Straße“ und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.05 während der Sprechzeiten

Mo.: 08:30 - 12:00 Uhr
 Di.: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
 Mi.: 08:30 - 12:00 Uhr
 Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
 Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungs-terminen möglich.

Um die zur Zeit vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Coronapandemie gewährleisten zu können, ist die Einsichtnahme in die Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischen Terminabstimmung Tel.: 03991 177612 zulässig. Alle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Waren (Müritz) www.waren-mueritz.de.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und die Satzung sowie die Begründung unter dem Pfad www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung/ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Innenstadtrand der Stadt Waren (Müritz) und wird durch die Walther-Rathenau-Straße erschlossen. Das Planverfahren ermöglicht die Bebauung des Flurstücks 67/7 mit einer Wohnbebauung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 82 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 02.03.2020 bis zum 13.03.2020 durchgeführt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung

oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

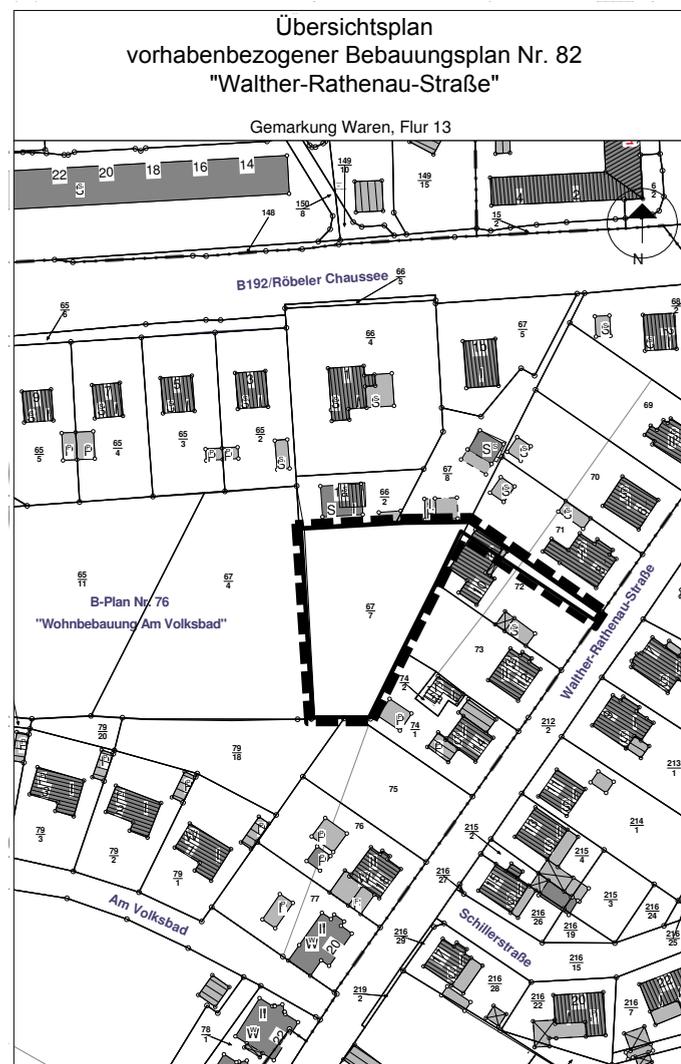
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waren (Müritz), 18.03.2021

N. Möller

N. Möller
Bürgermeister





Schiedsstelle

Leiter: Herr Häcker
Telefon: 0173 2186271

Kontakt kann auch über die Stadtverwaltung hergestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Stibbe
Telefon: 03991 177120
Fax: 03991 177128
E-Mail: recht@waren-mueritz.de

Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Waren

Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz)
Ansprechpartnerin Frau Keitel
Tel.: 1815310, E-Mail: info@stadtbibliothek-waren.de

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 - 18:00 Uhr

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere Bibliothek ist wieder geöffnet!

Der Alltag hat uns ein Stück weit wieder: Bibliotheken dürfen - unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen - wieder öffnen und darüber sind wir sehr glücklich!

Kommen Sie zu den gewohnten Öffnungszeiten zu uns:
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10:00 - 18:00 Uhr

Bis bald! Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!

Ihre Stadtbibliothek

Welttag der Poesie

Dort ein Has'!

Dort ein Has'!

Ich knie im Gras
und schleiche mich an,
so nah ich kann.

Bin schon ganz nah...

Gleich bin ich da

und fass' ihn an am Stummelschwanz
ganz vorsichtig und ganz... ganz... ganz
behutsam. Dort, ja, dort!!!

Schade! Schade! Jetzt ist er schon fort!



Wann haben Sie das letzte Mal ein Gedicht gelesen?

Der Welttag der Poesie ist jedes Jahr am 21. März. und steht unter der Schirmherrschaft der UNESCO und der Vereinten Nationen. Dieser Gedenktag soll an die Vielfalt des Kulturguts Sprache und an die Bedeutung mündlicher Traditionen erinnern und dazu beitragen, zu verhindern, dass Poesie in Vergessenheit gerät.

Aus diesem Grund laden wir Sie herzlich dazu ein, sich unser Angebot an Lyrik näher anzuschauen.

Vielleicht haben Sie Lust, zusammen mit den Kindern oder Enkelkindern ein kleines Gedicht selbst zu schreiben. Das ist leichter als man denkt. Ein Elfchen oder ein kleines Lied. Probieren Sie es aus!

Termine für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung

Umweltausschuss	22. März 2021
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	23. März 2021
Finanz- und Grundstücksausschuss	24. März 2021
Stadtentwicklungsausschuss	30. März 2021

Hierzu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung, der genaue Sitzungszeitpunkt sowie der Tagungsort können aus den Schaukästen:

- Rathaus, Neuer Markt 1,
- Verwaltungsgebäude, Zum Amtsbrink 1,

17192 Waren (Müritz), 5 Tage vor der Sitzung entnommen werden. Auch im Internet sind die aktuellen Informationen zu den Sitzungen zu finden. Unter www.waren-mueritz.de finden Sie den Menüpunkt (Button) Bürgerinformationssystem.

Information zum Nachrücken von Ersatzpersonen in die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz)

Gemäß § 46 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz am 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68) und § 46 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2018 (GVOBl. M-V S. 448) gebe ich nachstehend die Ersatzpersonen, auf die ein Sitz in der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) gegangen ist, bekannt.

Freie Demokratische Partei - FDP Herr René Dreier
für Herrn Daniel Niebuhr

Waren (Müritz), 09.03.2021

Kleemann

Gemeindewahlleiterin

Museumsleiter in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet

Abschied und Neuanfang sind zwei Seiten einer Medaille. Sie gehören zusammen, wie Tag und Nacht oder Glück und Trauer. Mit Leidenschaft, Empathie, Überzeugung, hohem Sachverstand und Engagement hat Jürgen Kniesz das Stadtgeschichtliche Museum 33 Jahre lang begleitet. Er hat das Museum zu einem Ort gemacht, was ausgewogene Arbeit und Stadtgeschichte auszeichnet. Seine umfassenden Kenntnisse, aber auch seine Besonnenheit und das pragmatische Handeln zeichnen ihn aus. Bürgermeister Norbert Möller schätzt seine Loyalität und seine Erfahrungen bis zum heutigen Tag.

„Der beste Weg, die Zukunft vorzusagen, ist, sie zu gestalten“. Auch Jürgen Kniesz kann seine Zukunft von nun an viel freier gestalten, denn jetzt kann er endlich das tun, was er schon immer vorhatte und sei es nur, die Seele baumeln lassen. Der Bürgermeister dankte für sein langjähriges Wirken und für die gute Zusammenarbeit als Leiter des Stadtgeschichtlichen Museums und wünscht ihm weiterhin viel Freude, verbunden mit Glück, Gesundheit und Schaffenskraft.



Öffentliche Ausschreibung

Fläche zur gewerblichen Nutzung

Die Stadt Waren (Müritz) schreibt folgende Fläche in Waren (Müritz), gelegen Am Rothengrund, öffentlich zur **Verpachtung** aus:

Fläche zur gewerblichen Nutzung

Gemarkung Warenschhof, Flur 4, Teilfläche aus den Flurstücken 58/27, 57/19, 57/44

Größe ca. 3.700 m²

Den Zuschlag erhält das **höchste Gebot** für eine Monatspacht. Die Zufahrt der Fläche erfolgt über die Straße „Am Rothengrund“ und über die Schwenziner Straße (siehe Lageplan). Die Nutzung der markierten Fläche richtet sich nach dem Bebauungsplan Nr. 11. Hiernach ist eine Bebauung der Fläche nicht möglich. Die Fläche kann in Form einer Zwischennutzung als Lager-/Abstellfläche genutzt werden, bis der Bau einer geplanten Ortsumgehung beginnt.

Angebote sind in einem verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Briefumschlag („Angebot zur öffentlichen Ausschreibung - Am Rothengrund, bitte nicht öffnen“) an die

**Stadt Waren (Müritz),
Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz),
Hauptamt, Sachgebiet Grundstücks-
und Gebäudemanagement,**

zu richten. Fragen richten Sie an: Telefon 03991 177490; E-Mail: liegenschaften@waren-mueritz.de

Gebote, die nach dem unten genannten Termin eingehen oder aus denen das Angebot nicht eindeutig hervorgeht, werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschlagserteilung zum vorgelegten Angebot leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Das Ergebnis der Entscheidung wird Ihnen postalisch mitgeteilt.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 15.02.2021 und endet am **31.03.2021** um 12:00 Uhr.

Waren (Müritz), den 10.02.2021

N. Möller

Bürgermeister



Lageplan: gewerbliche Fläche Am Rothengrund, ca. 3.700 m²

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Waren (Müritz) im Bereich Kultur - Kulturförderrichtlinie

Die vielfältigen und abwechslungsreichen Angebote in Kunst und Kultur sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Leben unserer Stadt für Einwohnerinnen und Einwohner und Touristen geworden. Verbände und Vereine, Künstlerinnen und Künstler und andere Einzelschaffende, aber auch private Anbieter und Unternehmen schaffen durch ihre Aktivitäten eine breite Kulturlandschaft, die auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist.

Die Stadt Waren (Müritz) fühlt sich für diese Entwicklung mit verantwortlich und wirkt entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützend und fördernd bei den verschiedenen Events und Projekten. Die Stadt Waren (Müritz) erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Die Stadt Waren (Müritz) gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten (und Veranstaltungen). Grundsätzlich sollen die Projekte in der Stadt durchgeführt werden.

1.2 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, z. B. für kulturelle Projekte aus den Bereichen:

bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Medien, Heimatpflege, internationale Kulturarbeit, Jugendkunstschulen, Literatur, Musik, kulturelle Bildung und Soziokultur.

1.3 Nicht gefördert werden:

- Benefizveranstaltungen
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sind.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Kultur-Bildungs- und Sozialausschuss aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz in der Stadt Waren (Müritz) haben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt Waren (Müritz) aufweisen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt sind und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt; mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet; die Antragstellerin oder der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegen die Stadt.

3.2 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte,

- a) die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen,

- b) die den Anforderungen des Landesbehinderten-
gleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtig-
ten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen
(Inklusion),
- c) in deren Umsetzung wenigstens der gesetzliche Min-
destlohn gezahlt wird,
- d) bei denen sich die Zuwendungsempfänger ange-
messen an der Finanzierung beteiligen,
- e) bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter
an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförde-
rung grundsätzlich als Anteilfinanzierung in Form von
nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der zu erbrin-
gende Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkos-
ten kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen
Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den
Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als
der gesetzliche Mindestlohn anzusetzen.

Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen. Über eine Ges-
amtfinanzierung kann gesondert entschieden werden.

4.2 Zuschuss für Veranstaltungen im Bürgersaal

Kulturelle Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl die-
nen und von besonderem Interesse für die Bürgerinnen
und Bürger der Stadt Waren (Müritz) sind, können auf
Antrag einen

Zuschuss für die Finanzierung der Kosten des Bürgersaa-
les erhalten. Auch hier beträgt der Eigenanteil 20 % der
Gesamtkosten. Diese Finanzierung ist offenzulegen. Über
eine Gesamtfinanzierung kann gesondert entschieden
werden.

4.3 Institutionelle Förderung

Kulturvereine und Kulturschaffende der Stadt Waren (Mü-
ritz), die aufgrund höherer Gewalt in eine finanzielle
Notlage geraten sind, können zeitlich begrenzt institutio-
nelle Förderung während des gesamten Förderzeitraums
beantragen. Diese Förderung erfolgt als Festbetragsfi-
nanzierung.

Personal- und Sachausgaben werden als zuwendungsfä-
hige Ausgaben anerkannt. Zu den Sachausgaben zäh-
len unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare,
Telefon, Porto sowie anteilige Miet- und Betriebskosten
Ausgaben.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt
unberührt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Zweckbindung

Bei Zweckentfremdung der gezahlten Fördermittel besteht
eine Rückzahlungspflicht.

Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt im Zusammen-
hang stehen, sind nicht förderfähig.

5.2 Förderung in den Folgejahren

Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Förderung
erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder
anteilige Förderung in den Folgejahren.

5.3 Datenspeicherungen

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den An-
tragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvor-
aussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung
der Antragsverfahren.

Die Daten werden in einer Datenbank der Stadt zehn
Jahre nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs gespei-
chert. Die Postanschrift lautet: Stadt Waren (Müritz), Zum
Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder digital an kul-
tur@waren-mueritz.de

Über diese Anschrift erhält die Antragstellerin oder der
Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personen-
bezogener Daten.

5.3.3 Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prü-
feinrichtungen der Stadt und des Landes und der Euro-
päischen Union sowie den von diesen zu Prüfzwecken
beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus
können Angaben über alle gewährten Zuwendungen,
Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und
die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils
bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die
Stadt und die Europäische Union veröffentlicht werden.

5.4 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung
der Projekte und Veranstaltungen in geeigneter Weise
auf die städtische Förderung hinzuweisen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines
schriftlichen Antrags sowie eines Finanzierungsplans.
Der vollständige Antrag ist bei der Stadt einzureichen.
Die Anträge auf eine Projektförderung oder auf Zuschuss
Bürgersaal sollen bis zum 31. Oktober für Maßnahmen
des folgenden Jahres bei der Stadt vorliegen. Soweit
in der zweiten Jahreshälfte noch Gelder zur Verfügung
stehen oder andere Umstände die Einreichung von Anträ-
gen verzögern, ist eine spätere Antragstellung möglich.
Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkenn-
bar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die
erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen,
sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete
Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener
Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus
diesem Grunde abzulehnen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines
schriftlichen Zuwendungsbescheides der Stadt Waren
(Müritz) nach Bestätigung des jeweiligen Haushaltes

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbe-
scheid beigefügten Mittelabforderung bei der Stadt ab-
zurufen. Projektmittel können sofort nach der Bewilligung
ausgezahlt werden. Der Zuschuss für Veranstaltungen im
Bürgersaal wird erst nach deren Durchführung an den
Antragsteller gezahlt. Dazu muss eine Kopie der Rech-
nung der Kur- und Tourismus GmbH vorliegen.

6.4 Höhere Gewalt

In Fällen unvorhersehbarer Entwicklungen (höhere Ge-
walt) können nicht verbrauchte Mittel aus der Projektförde-
rung in das Folgejahr übertragen werden. Der Antragstel-
ler darf diese Gelder ausschließlich für die Weiterführung
bzw. Wiederholung der beantragten Projekte einsetzen.
Bei einer Verwendung für neue Projekte ist die Zustimmung
der Verwaltung einzuholen.

7 Verwendungsnachweisverfahren

7.1 Einfacher Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Pro-
jektes einen einfachen Verwendungsnachweis (Sachber-
richt und zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen, der
bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Zuwendungs-
geber vorliegen muss.

7.2 Zuschuss Bürgersaal

Bei den Zuschüssen für Veranstaltungen im Bürgersaal
sind die entsprechenden Rechnungen der Kur- und Tou-
rismus GmbH in Kopie als Beleg beizufügen.

7.3 Förderungen ab 1.000 €

Ab einer Förderhöhe von 1.000 € sind Tätigkeits- oder
Geschäftsberichte (Sachbericht) sowie Belegexemplare
und relevante Presseberichte dem Verwendungsnachweis
beizufügen. Es können Kopien von Belegen verwendet
werden, wenn die Originale bei der Abrechnungen von
Landkreis-, Landes- oder Bundesmitteln verwendet wer-
den.

- 7.4 Vollständiger Verwendungsnachweis
Ein vollständiger Verwendungsnachweis ist bei Bedarf einer Prüfung zu erbringen.
- 7.5 Rückzahlung von Fördermitteln
Bei Nichtrealisierung eines Projektes ist das umgehend anzuzeigen und ein bereits gewährter Zuschuss zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Mittel, die nachweislich Verwendung der anderen förderfähigen Projekten des Antragstellers finden.

8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Kulturförderrichtlinie vom Dezember 2014 außer Kraft.

Waren (Müritz), 15.03.2021

N. Möller

Bürgermeister

Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 24.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Waren (Müritz) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes durch eine natürliche Person im Gemeindegebiet der Stadt Waren (Müritz) zu ausschließlich nicht gewerblichen Zwecken.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Waren (Müritz) gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(5) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 01.01.2021 jährlich

- für den 1. Hund 37,00 €
- für den 2. Hund 60,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 70,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gem. § 2) 500,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Waren (Müritz) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbeschädigtenausweises mit den Merkzeichen
 - BL - Blind
 - H - Hilflos
 - GL - Gehörlos
 - aG - außergewöhnliche Gehbehinderung
 abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V (JagdHBVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, und 7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage der entsprechenden Nachweise neu zu beantragen.

(4) Für Hunde nach § 2 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

4. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
5. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. Als Schutzhundeprüfung werden abgelegte Prüfungen des VdH (Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.), Federation Cynologique Internationale und der Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde anerkannt.
6. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die nachweislich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben.
7. Für Hunde nach § 2 dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind. Werden z. B. 6 Hunde zu Zuchtzwecken gehalten, so zahlt der Hundehalter maximal 97,00 € (für den 1. Hund 37,00 € und für den 2. Hund 60,00 €).

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Waren (Müritz) schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Waren (Müritz) unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

(6) Ausgenommen von der Züchtersteuer sind die gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 8 Abs. (1) die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

- a) Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Waren (Müritz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waren (Müritz) schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuererschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Monat, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Der Steuertatbestand ist verwirklicht, wenn der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuererschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung bei der Steuerabteilung der Stadt Waren (Müritz) abgemeldet wird bzw. in dem das Ende der Hundehaltung nachgewiesen werden kann.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. fällig.

(2) Auf Antrag kann die Steuer einmal jährlich zum 01.07. eines Jahres beglichen werden. Dieser Antrag ist im Zuge der Anmeldung der Hundehaltung bzw. vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres zu stellen, d. h. vor Ablauf des Jahres für das Folgejahr.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Waren (Müritz) einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder, nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waren (Müritz) in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken in der Stadtverwaltung ausgehändigt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Waren (Müritz) zurückzugeben.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

§ 12**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen - § 12 Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Waren (Müritz) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet - § 12 Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 17 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- d) als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des Kommunalabgabengesetzes M-V bleiben unberührt.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Hundesteuerversatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 25.02.2021

N. Möller

Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“

Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 24.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1**Steuergegenstand**

Die Stadt Waren (Müritz) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten/Spielgeräte) mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2**Steuerbefreiung**

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3**Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Nutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes.

Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird.

Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräte-/typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(3) Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit
15 v. H. der Bruttokasse
jedoch mindestens 87,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
30,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. der Bruttokasse
jedoch mindestens 50,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches zum Gegenstand haben
600,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Geräte erhoben.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Waren (Müritz) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt Waren (Müritz). In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bei der Stadt Waren (Müritz) über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 und 2) abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat.

Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt Waren (Müritz) zu

entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt Waren (Müritz) erfolgt nur, wenn die Stadt Waren (Müritz) einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt und die Stadt Waren (Müritz) eine Steuerschätzung gemäß § 162 Abgabenordnung vornimmt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Waren (Müritz) hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Waren (Müritz) ist gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt.

Insbesondere kann die Vorlage der Kassenausdrucke verlangt werden. Bedienstete der Stadt Waren (Müritz) sind befugt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten; auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des Kommunalabgabengesetzes M-V bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 25.05.2004 außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 25.02.2021

N. Möller

Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“



Herzlichen Glückwunsch des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) nachträglich an die Jubilare ab dem 70. Lebensjahr im Zeitraum 06. - 19. März 2021

70. Geburtstag

Frau Christl Franz
 Frau Doris Bongartz
 Frau Doris Schönbeck
 Frau Erika Beck
 Frau Ilona Roloff
 Frau Ingrid Fehr
 Frau Renate Dahnke
 Herr Günter Gruner
 Herr Günter Kriems
 Herr Hans-Dieter Lampe
 Herr Harald Krüger
 Herr Klaus-Dieter Bunge
 Herr Norbert Schmidt
 Herr Reinhard Schriever
 Herr Wolfgang Dörlemann

75. Geburtstag

Frau Brigitte Schönrock
 Frau Hannelotte Göhler
 Frau Regina Randak
 Frau Ruth Luth

Herrn Andreas Heßler
 Herrn Klaus-Peter Wagner
 Herrn Manfred Brüssow

80. Geburtstag

Frau Lotte-Marie Dreßler
 Frau Monika Lux
 Frau Rita Koch
 Herr Horst Warsaw
 Herr Lothar Erdmann
 Herr Ulrich Prill
 Herr Willi Ehmer

85. Geburtstag

Frau Edith Hamann

90. Geburtstag

Frau Emma Schlaht
 Herr Günter Lehmann

95. Geburtstag

Frau Anna Maria Stibbe
 Herr Werner Steinborn



Das Müritzeum öffnet ab 19. März wieder, wenn auch eingeschränkt

Im Zuge des zweiten Lockdowns musste auch das Müritzeum seit November seine Museumstüren wieder schließen, nun geht es wieder los - wenn auch eingeschränkt.

Ab Freitag, den 19.03.2021 wird für Besucher*innen wieder geöffnet, aber zunächst mit verkürzten Öffnungszeiten freitags bis sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr. Die Besucher*innen werden mithilfe der luca-App erfasst, um die Kontaktnachverfolgung optimal zu ermitteln. Wer einen Besuch plant, sollte für einen reibungsloseren Ablauf die luca-App im Vorfeld auf sein Handy downloaden. Während

des Aufenthaltes gelten nach wie vor die gängigen Abstands- und Hygieneregeln. Umweltpädagogische Angebote, Führungen und andere Veranstaltungsformate können leider noch nicht angeboten werden. Alle Ausstellungsbereiche sowie der Garten und der Spielplatz sind begehbar. Freuen Sie sich auf Naturentdeckungen unterm Dach und im Garten um den Herrensee. Eine besondere Aktion gilt für die Jahreskarteneinhaber*innen. Die Gültigkeit der Jahreskarten verlängert sich durch die vergangene Schließzeit um vier Monate. Alle Inhaber*innen einer Jahreskarte melden sich bitte am Infotresen.

Museumserwachen am 28.03.2021 im AGRONEUM Alt Schwerin

Zum Museumserwachen am Sonntag, den 28.03.2021 lockt das AGRONEUM in Alt Schwerin seine Besucher von 10:00 bis 18:00 Uhr nicht nur mit Eintritt zum halben Preis. Nacheinander werden auf dem großzügigen Freigelände die zahlreichen Gebäude geöffnet und die Museumsbahn erwacht aus dem Winterschlaf. Stellmacherei, Reifenschmiede, Sägegatter, Ausstellungshallen mit Agrarfliegern und historischen Landmaschinen, die malerische Windmühle und vieles mehr sind dann wieder für Groß und Klein zu bestaunen und lassen die Herzen von technik- und geschichtsbegeisterten Besuchern höherschlagen. Von April bis Oktober ist das AGRONEUM dann zunächst regelmäßig Donnerstag bis Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. (Änderungen vorbehalten)

Das AGRONEUM lädt alljährlich zu vielfältigen und traditionellen Veranstaltungen ein. Dabei versprechen das Dampftreffen und auch das Oldtimer- und Traktorentreffen ganz besondere Erlebnisse für die ganze Familie. Anke Gutsch, die Leiterin des beliebten Agrarmuseums, bleibt zuversichtlich und möchte, sofern es das Infektionsgeschehen im Landkreis sowie die Maßgaben und Richtlinien von Bund und

Land es erlauben, allen Gästen ein attraktives Programm für 2021 anbieten. Je nach aktueller Situation werden die Programmangebote geplant und unter Einhaltung aller erforderlichen Gesundheits- und Hygienemaßnahmen umgesetzt. Das Museumsteam liefert dazu regelmäßig die neuesten Informationen zu den Öffnungszeiten, gastronomischen Angeboten und möglichen Veranstaltungen über www.agroneum-altschwerin.de und auf Facebook. Aktuell wird, neben den Vorbereitungen zum Museumserwachen, ein Erlebniskonzept für die Osterfeiertage geplant, das in Kürze bekanntgegeben wird. Darüber hinaus wird, wie vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern, am Einlass des AGRONEUMS die Luca-App eingesetzt, um im Fall einer Corona-Infektion die verschlüsselte Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. So wird im Zusammenspiel mit dem verantwortungs- und rücksichtsvollen Verhalten aller Besucher und den Vorkehrungen des Museumsteams die Möglichkeit geboten die Ausstellung des AGRONEUMS zu besuchen und zu genießen. Das gesamte Team freut sich sehr darauf Besucher nun wieder begrüßen zu dürfen.



Kirchliche Nachrichten



St. Georgengemeinde

Güstrower Str. 18, 17192 Waren

Pastorin

Anja Lünert
Tel.: 03991 732504

Kreiskantorin

Christiane Drese
Tel.: 03991 732506

Küster

Jörg Bastian
Tel.: 0173 9548709

Friedhof Klink

Gemeindebüro
Tel.: 03991 732504

Gemeindepädagogin

Annette Büdke
Tel.: 03991 732504

Gemeindebüro:

Kathleen Achner
Tel.: 03991 732504
Dienstag, 09:30 - 12:00 Uhr
waren-georgen@elkm.de
www.stgeorgen-waren.de

E-Mail:

Im Internet:

Spendenkonto

Empfänger: St. Georgen Waren

IBAN: **DE51 5206 0410 0005 0168 00**

Verwendungszweck nicht vergessen

Gottesdienste

- 21.03.** 10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst
28.03. 17:00 Uhr St. Georgenkirche, Hoffnungsweg Passion - Passionsandacht zu Palmarum mit Anja Lünert (Texte), Christiane Drese (Orgel) und Gästen
- 01.04.** 18:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst beider evangelischer Gemeinden am Gründonnerstag mit Abendmahl
- 02.04.** 10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst (Karfreitag)
04.04. 10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst zum Osterfest mit Überraschung für die Kinder
05.04. 14:00 Uhr St. Georgenkirche, Festgottesdienst mit Glockenweihe am Ostermontag



Kirchenöffner gesucht!

Seit vielen Jahren schon ist die Georgenkirche für Gäste geöffnet. Dass dies möglich ist, verdanken wir unseren „Kirchenöffnern“. Sie betreuen ehrenamtlich für jeweils zwei Stunden die Kirche, geben Besucher/-innen Informationen oder verkaufen Souvenirs. Dabei ergeben sich oft interessante Begegnungen und Gespräche. Um weiterhin die offene und einladende Kirche im bisherigen Rahmen zu erhalten, suchen wir noch Helferinnen und Helfer für das Kirchenöffnerteam. **Wenn Sie Interesse haben, genauere Informationen möchten oder wenn sie gleich mitmachen wollen, dann wenden Sie sich an das Pfarrbüro oder an Küster Jörg Bastian. Kontaktdaten siehe oben.**



Kinder und Jugendliche

Pfadfinder

Stamm Wanderfalke Waren

Wölflinge (Kinder von 6 - 10 Jahre)

Meute Eisvogel

2x im Monat, freitags, 16:00 - 18:00 Uhr, Termine: **26.03.**

Pfadfinder (Kinder ab 10 Jahre)

Sippe Fischadler

2 x im Monat, freitags, 16:00 - 18:00 Uhr, Termine: **26.03.**

Alle Gruppen treffen sich am Pfadfinderraum/Hof, Gemeindehaus Güstrower Str. 18.

St. Mariengemeinde

E-Mail:

waren-marien@elkm.de

Homepage:

www.stmarien.de

Pastor:

Marcus Wenzel

Gemeindebüro:

Kati Lohmann

Mühlenstraße 13

03991 6357-27 oder -23

03991 669061

Tel.:

Gerd Littwin
Tel.: 0152 29282917

Gemeindepädagogin:

Anna-Sophia Pohle
Tel.: 0174 7893308

Gottesdienste

- 21.03.2021** - 09:30 Uhr Marienkirche Gottesdienst
Judika 17:30 Uhr Marienkirche Abendandacht mit Bläsern
- 28.03.2021** - 09:30 Uhr Marienkirche Gottesdienst
Palmsonntag
02.04.2021 - 09:30 Uhr Marienkirche Gottesdienst mit Rosenmeditation und Abendmahl
13:30 Uhr Kargow Gottesdienst mit Abendmahl
- 03.04.2021** - 17:30 Uhr Marienkirche Abendandacht mit Bläsern
Karsamstag
04.04.2021 - 07:00 Uhr Federow Osternachts-gottesdienst
Ostersonntag 09:30 Uhr Marienkirche Festlicher Familien-Ostergottesdienst mit Abendmahl, anschließend Ostereiersuchen für die Kinder vor der Kirche
- 5.4.2021** - 09:30 Uhr Marienkirche Gottesdienst mit Pastor i. R. Schabow
Ostermontag

Offene Kirche

Diese Wochen sind für viele Menschen eine schwierige Zeit. Manch einer findet Trost im Gebet. Andere finden Ermutigung durch gute Gespräche. Deswegen werden wir bis Ende März montags bis freitags die Kirche jeweils von 17:00 bis 18:00 öffnen. Wer mag kann eine Kerze anzünden, ein eigenes oder ein ausliegendes Gebet sprechen. Während dieser Stunde stehen unsere Mitarbeiter für Gespräche zur Verfügung. Ab Dienstag, 6. April 2021 ist die Marienkirche wieder für unsere Gäste und Einheimische von 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Eine Turmbesteigung ist dann auch wieder möglich.

Kinder/Jugend

Die Kinder-, Konfirmanden und Jugendgruppen treffen sich wieder, wenn die Schule wieder regulär beginnt.

Musik

Die Chöre dürfen weiterhin nicht proben.

Kinderfreizeit in der 1. Sommerferienwoche

Herzliche Einladung zur Kinderfreizeit der Mariengemeinde in der ersten Sommerferienwoche für alle von der aktuellen 1. - 6. Klasse! Wir wollen vom 20.6. bis 24.6.2021 ins Pfarrhaus Kirch Kogel bei Reimershagen fahren. Wir freuen uns auf eine schöne gemeinsame Zeit viel Spaß, tollen kreativen Angeboten und spannenden biblischen Geschichten.

Die Kosten betragen pro Teilnehmenden 85,00 Euro.

Für Voranmeldungen und Anfragen können Sie sich an unsere Gemeindepädagogin Anna-Sophia Pohle wenden.

(Tel.: 0174 7893308 oder anna-sophia.pohle@elkm.de).



Bleiben Sie behütet und gesund!

Ihr Pastor Marcus Wenzel

Adventgemeinde Waren

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Bahnhofstraße 25 a

Ansprechpartner: Gudrun Schöning, Tel.: 165747

Mo.	19:00 Uhr	Gebetskreis
Di.	18:30 Uhr	Bibelkreis Papenberg, Tel.: 632817
Mi.	19:30 Uhr	Frauenteekreis, Tel.: 120540 jeder 3. Mi. im Monat nicht im Juli/August
Sa.	09:30 Uhr	Bibelgespräch mit Kinderbetreuung
	10:30 Uhr	Predigtgottesdienst

Caritasverband**für das Erzbistum Hamburg e. V.****Sozialstation**

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 14:00 Uhr

Telefon: 03991 121256

Mobil: 0171 3337898

Fax: 03991 123151

E-Mail: sst-waren@caritas-im-norden.de

- o Ambulante Pflege
- o Hauswirtschaftliche Hilfen
- o Familienpflege
- o Beratung für pflegende Angehörige
- o Palliative Versorgung

Hilfen zur Erziehung

Telefon: 03991 18157-0

Fax: 03991 18157-25

E-Mail: beratung-waren@caritas-im-norden.de

- o Sozialpädagogische Familienhilfe
- o Sozialpädagogische Einzelbetreuung von Jugendlichen
- o Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen
- o Hilfe bei der Klärung und Bewältigung familienbezogener Probleme

Schreiambulanz

Telefon: 03991 18157-12

Fax: 03991 18157-25

E-Mail: dame-garmshausen@caritas-im-norden.de

- o Beratung für Eltern von Babys und Kleinkindern mit Schrei- und Schlafproblemen

Betreuungsverein St. Franziskus

Sprechzeiten: Dienstag, 09:00 - 12:00 Uhr;
Donnerstag, 14:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 03991 18157-0

Fax: 03991 18157-25

E-Mail: beratung-waren@caritas-im-norden.de

- o Betreuung nach § 1896 BGB für volljährige Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung, die ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selbst erledigen können
- o Anleitung und Beratung bei ehrenamtlichen Betreuungen
- o Beratung zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Baptisten, Goethestraße 32, Pastor: Micha Soppa

Kontakt: 0171 3711906, E-Mail: info@baptisten-waren.de

So.	09:30 Uhr	Gottesdienst parallel Kinderstunde
Di.	15:30 - 17:00 Uhr	Papenberg-Kids im WWG-Treff, Mecklenburger Straße 12
Mi.	16:30 Uhr	Treffpunkt Bibel

**Evangelische Suchtkrankenhilfe
Mecklenburg GmbH**

Sucht- und Drogenberatungsstellenverbund Müritzt
Mozartstr. 22; Tel.: 664380, 662195, Fax: 664414

Sprechzeiten:	Mo./Do.	09:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 18:00 Uhr
	Di./Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
	Mi.	Termine nur nach Absprache

Gemeinde Leuchtfeuer Waren e. V.

freikirchliche Gemeinde, www.leuchtfeuer-waren.de

Ansprechpartner: Michael Schott, Tel.: 0172 3052335

Treffen:	Sonntag:	10:30 Uhr	Gottesdienst
	Montag:	15:30 Uhr	Jugendtreff
	Donnerstag:	19:00 Uhr	Powerhour

Sel. Niels-Stensen-Pfarrei Waren

Kietzstr. 4, 17192 Waren (Müritzt)

Pfarrer: Bruder Martin Walz OFM
Tel.: 03991 1879010

Gemeindefereferent: Frau Martina Stamm
Tel.: 03991 731683

Pastoraler Mitarbeiter: Herr Christoph Janßen
Tel.: 03991 731685

Pfarrbüro: Frau Marion Roggenbuck
Tel.: 03991 121144

Anschrift: Kietzstr. 4, 17192 Waren (Müritzt)
Fax: 03991 731684

Öffnungszeiten: Mo.: 09:30 - 12:00 Uhr

Di.: 09:30 - 12:00 Uhr

Mi.: 09:30 - 12:00 Uhr

E-Mail: info@pfarrei-niels-stensen.de

Internet: http://www.pfarrei-niels-stensen.de

Kirchenstandort: Waren, Goethestr. 28

Unter der Voraussetzung, dass sich die Corona-Situation in unserem Landkreis weiter entspannt und keine zusätzlichen Einschränkungen vorgesehen sind, finden wieder Gottesdienste und Veranstaltungen unter den unten angegebenen Bedingungen statt:

So. 21.03.	08:00 Uhr	heilige Messe zum 5. Fastensonntag
	10:00 Uhr	heilige Messe
	15:00 Uhr	Gemeinsamer Kreuzweg in Sietow
Fr. 26.03.	09:00 Uhr	heilige Messe
	17:00 Uhr	Kreuzwegandacht
So. 28.03.:	08:00 Uhr	heilige Messe zum Palmsonntag
	10:00 Uhr	heilige Messe mit Palmweihe
	15:00 Uhr	Bußandacht
	16:00 Uhr	Beichtgelegenheit
Do. 01.04.	20:00 Uhr	Feier der hl. Messe vom letzten Abendmahl Jesu
Fr. 02.04.	15:00 Uhr	Feier vom Leiden und Sterben Christi
Sa. 03.04.	21:00 Uhr	Feier der Osternacht
So. 04.04.	11:00 Uhr	Festhochamt zur Feier der Auferstehung des Herrn
Mo. 06.04.	11:00 Uhr	heilige Messe zum Ostermontag

Informationen und Termine:

Die öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen unserer Pfarrei unterliegen weiterhin bestimmten **Einschränkungen**, die durch die Landesregierung und das Erzbistum vorgegeben sind.

Deshalb gilt bis auf weiteres verpflichtend:

- Mund-Nase-Schutz tragen während der hl. Messe,
- Abstand von 1,5 m einhalten,
- vorher die Hände desinfizieren,
- die Teilnehmerlisten genau führen,
- singen ist nicht gestattet.

Der traditionelle **Kreuzweg** der Gemeinden Waren, Röbel und Malchow findet am 21. März ab 15:00 Uhr **zur Kirche in Sietow** statt. **Beichtgelegenheit** in der Kirche ist am 26.3. vor der Kreuzwegandacht ab 16:30 Uhr und am Palmsonntag, 28.3. ab 16:00 Uhr nach dem Bußgottesdienst. **Die Palmweihe** wird am Palmsonntag vor der 10:00 Uhr Messe vor der Kirche gefeiert. Bitte Palmzweige mitbringen. Am Gründonnerstag, dem 1. April halten wir nach der Liturgie die **Ölbergstunde** in der Kirche.

Landeskirchliche Gemeinschaft Waren

Ansprechpartner: Prediger Thomas Bast
Rabengasse 2, Tel.: 1870-481, Fax: 1870-495,
t.bast@mgvonline.de

So.	17:00 Uhr	Gottesdienst
oder	10:00 Uhr	an jedem ersten Sonntag
Mo.	15:00 Uhr	Frauenbegegnungsgruppe
Di.	19:00 Uhr	Gebetsstunde
Mi.	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Do.	15:00 Uhr	Bibelgespräch
Fr.	17:30 Uhr	Jugendkreis
	18:00 Uhr	Blaukreuz-Begegnungsgruppe

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Waren (Müritz), Zu den Kirchentannen 3
Ansprechpartner: Dr. Christoph Lamster, Tel. 168041
www.waren.nak-nordost.de

Gottesdienstzeiten: So., 10:00 Uhr und Mi., 19:30 Uhr



Arbeitslosenverband Müritz e. V.

Beratungsstelle Waren
Schleswiger Straße 8
17192 Waren (Müritz)

Ansprechpartnerin: Frau Kordowski
Telefon Nummer: 03991 165824
www.alv-muer.de
E-Mail: treffwaren@alv-muer.de

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	12:30 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	nach Terminvereinbarungen

Mit unserem **Angebot** möchten wir Sie aktivieren, informieren und beraten bei allgemeinen Themen und zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit stehen.

Wir unterstützen und helfen:

- beim Ausfüllen von Anträgen jeglicher Art, auch ALG II
- beim Schreiben von Bewerbungen und Lebensläufen
- beim Umgang mit Behörden
- bei der Jobsuche im Internet
- bei der Beratung für die Aufnahme einer Weiterbildung bzw. einer Umschulung
- beim Umgang mit Ihrer Freizeit u. v. m.

Angebot des Kleiderstübchens

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Besonderheiten:

Detaillierte Angaben zu aktuellen und immer wiederkehrenden Veranstaltungen, sowie weiterer Projekte sind aus der o. g. Internetadresse zu entnehmen.

AWO - Kommunikationszentrum

Schleswiger Straße 8

Das Kommunikationszentrum bleibt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres für Veranstaltungen geschlossen. Wir stehen mit den Gruppenvertreterinnen im Kontakt und nutzen die Zeit bis zur Wiedereröffnung für die Entwicklung neuer Ideen. Für unsere Besucherinnen und Besucher sind wir weiterhin telefonisch erreichbar. Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Unterstützungsbedarf an:

Annette Schattenberg (Ehrenamtskoordinatorin)
Tel.: 03991 674263
E-Mail: Ehrenamt@awo-mueritz.de

AWO-Vielfalt

Mecklenburgische Seenplatte gGmbH

Perlentaucher - Beratungsstelle für Kinder psychisch kranker Eltern

Ansprechpartner: Ute Suhr (Dipl.-Soz.päd.),
Franziska Meinke (Dipl.-Psych.),
Lars Roth (Dipl.-Soz.päd.)

Kontakt: Friedensstraße 7, 17192 Waren 2. OG,
Telefon: 03991 1879532,
E-Mail: perlentaucher@awo-vielfalt.de

Angebot:

Wir bieten Beratung für Kinder und Jugendliche an, bei denen mindestens ein Elternteil eine psychische Erkrankung hat. Wir unterstützen die Betroffenen im Umgang mit der Krankheit und der Stärkung der eigenen Ressourcen. Angehörige, Fachkräfte und Interessierte können sich ebenfalls an uns wenden. Die Beratung ist

vertrauensvoll, kostenfrei und ohne Antragstellung möglich. Termine können individuell vereinbart werden.

Soziale Beratung

Ansprechpartnerin: Mandy Kostow

Kontakt: Friedenstraße 7, 17192 Waren, 2. OG
E-Mail: www.awo-vielfalt.de

Die Soziale Beratung ist ein kostenfreies Angebot für alle Bürger*innen mit Fragen, Sorgen oder Beratungsbedarf zu vielfältigen Themen wie Arbeit, Familie, Erziehung, Partnerschaft, Geld. Unterstützung bei Antragstellungen jeder Art sind ebenfalls möglich.

Sprechzeiten:

mittwochs von 8:00 bis 14:00 Uhr und donnerstags, individuelle Terminvereinbarung unter 0162 2070149 oder unter m.kostow@awo-vielfalt.de.

Behindertenverband Müritz e. V.

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 6, Tel./Fax: 731893
behindertenverband.mueritz@gmail.com, www.abimv.de

Sprechzeiten:

Mo.	nachmittags nach Vereinbarung
Di.	14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	10:00 - 12:00 Uhr
Do.	10:00 - 12:00 Uhr

Unsere Angebote

- Betreuung und Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger
- Durchführung von Gesprächsrunden und Informationsveranstaltungen
- Hilfe und Unterstützung bei Antragstellungen und beim Umgang mit Behörden
- Unterstützung bei der Organisation von barrierefreien Urlaubsfahrten und Kuren

Blinden- und Sehbehindertenverein Müritz e. V.

Ansprechpartner: Karl-Heinz Ott, Telefon: 03991 186621,
E-Mail: gg.mueritz@bsvmv.org
Ute Bölker, Telefon: 03991 667976

Bund der Vertriebenen (BdV) Waren/Röbel e. V.

Schleswiger Straße 8, 17192 Waren (Müritz)
Tel./Fax: 03991 732770

Sprechzeit:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Bitte beachten! Die **Wahl des neuen Vorstands** unseres Vereins findet am 25.03.2021 um 15:00 Uhr in der **Kantine des ÜAZ-Waren** statt. Entsprechend der Corona-Maßnahmen besteht Maskenpflicht.

Sichern Sie mit Ihrer Teilnahme an der Wahlveranstaltung und Vorschlägen für das Jahresprogramm das weitere aktive Vereinsleben.

Deutsche Rheuma-Liga Mecklenburg-Vorpommern e. V.

AG Waren (Müritz)

AG-Leiterin: Sigrun Bohland, Tel. 039926 3110
Sprechtag: Jeden 1. Mittwoch im Monat finden die Sprechstunden in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10 (Hochhaus) in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr statt.

DRK-Gesundheitszentrum

DRK-Trauercafé

Das Trauercafé bietet Ihnen einen geschützten Raum für Trauer, Schmerz und Tränen aber auch für Hoffnung und Freude.

- jeden 3. Dienstag des Monats von 15:00 bis 16:30 Uhr in den Räumen des Ambulanten Hospizdienstes im DRK-Gesundheitszentrum Waren, Weinbergstraße 19 a, Anmeldung ist nicht erforderlich

Ihre Gesprächspartner: Trauerbegleiter des Ambulanten Hospizdienstes Waren

Termine Blutspende

26.03.21	Waren Gesundheitszentrum Weinbergstr. 19 a	14:00 - 19:00 Uhr
30.03.21	Waren Schmetterlingshaus D.-Bonhoeffer-Str. 6	14:00 - 19:00 Uhr

DMB-Mieterbund Mietverein Neubrandenburg e. V.

Beratersprechstunden:

jeden 2. und 4. Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr in den Räumen Schleswigerstraße 8, 17192 Waren (Müritz).

Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

jeden 2. Montag im Monat, 12:00 - 15:00 Uhr, Schleswiger Straße 8 (AWO-Treff), 17192 Waren (Müritz)

Wir sind für Sie da nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0800 809802400 oder 0381 2087050.

Haus + Grund Waren (Müritz) e. V.

Kommen Sie zu uns, wenn Sie zu Haus/Grund sowie Vermietung Fragen haben. Wir beraten Sie, für Vereinsmitglieder kostenlos, nach telefonischer Vereinbarung.

Kontakt: Frau RA Weinreich, Siegfried-Marcus-Str. 45,
Tel.: 64300

Hilfeangebote der Diakonie

Begegnungsstätte „Lichtblick“

- **Offene Begegnungsstätte für hilfsbedürftige Menschen jeden Alters**

Strelitzer Straße 27, 17192 Waren (Müritz)

Tel.: 03991 665838

lichtblick@diakonie-malchin.de

Öffnungszeiten: immer werktags von Mo. bis Fr., 07:00 - 13:00 Uhr

Preiswert und abwechslungsreich frühstücken sowie Mittag essen ab je 1,70 € nach dem Motto

**„Hast du's in der Börse nicht so doll,
dann schlag Dir bei uns den Magen voll.“**

- **Betreutes Wohnen nach SGB XII in der eigenen Häuslichkeit**

für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten

- **Allgemeine Soziale Beratung für jedermann zu sozialen Themen**

Öffnungszeiten: Mo. und Do. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Warener Tafel

Die „Warener Tafel“ versorgt benachteiligte Menschen im ehemaligen Landkreis Müritz mit Lebensmitteln.

Ausgabezeiten in Montag und Freitag, 13:00 - 14:00 Uhr,
Mittwoch, 13:00 - 15:00 Uhr
Waren: Am Wiesengrund 2, 17192 Waren (Müritz)

• **Sozialladen**

Im Sozialladen bekommen Sie ein ständig wechselndes Sortiment gebrauchter Möbel aller Art, Haushaltsgegenstände, technische Geräte, Bekleidung und anderes.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 12:00 - 16:00 Uhr
Teterower Straße 38 c, 17192 Waren (Müritz)

Jugendmigrationsdienst CJD Nord

Heinrich-Scheven-Straße 8

www.cjd-nord.de

- Wir sind der Fachdienst für junge Zuwanderer von 12 bis 27 Jahren.
- Wir beraten kostenfrei und vertrauensvoll bei allen einwanderungsbedingten Anliegen, insbesondere bei Fragen zu Schule, Praktikum, Ausbildung, Studium und Beruf.
- Wir unterstützen bei allen weiteren sozialen Problemen.
- Wir helfen bei der Antragstellung für Ämter und Behörden.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin! Ansprechpartner:

Janin Bandelier 03991 74778410
janin.bandelier@cjd-nord.de
Marion Träger 03991 74778411
marion traeger@cjd-nord.de
Marlis Drösler 03991 74778412
marlis.droesler@cjd-nord.de

Klara - Kontakt- und Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt

Lange Straße 35, Tel.: 165111, E-Mail: klara@diakonie-malchin.de

Sprechzeiten:

Mo. 08:30 - 12:30 Uhr
Di. 13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:30 - 12:30 Uhr
Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Die Beratungsstelle richtet sich an:

Frauen, Männer und Familien, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Es spielt keine Rolle, ob die Gewalterfahrung in der Vergangenheit liegt, gerade aktuell erlebt oder in der Zukunft befürchtet wird. Wir bieten Ihnen kostenlose Beratung und Begleitung, anonymen Schutz und Sicherheit, Vermittlung zu weiterführenden Institutionen und Behörden, Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, Nachsorgeangebote sowie Präventionsveranstaltungen an.

Müritz-Chor

Ansprechpartner: Mario Wagner
Tel.: 03981 256509 oder 0157 75395328

Die Proben des Müritzchores finden aktuell dienstags um 19:00 Uhr in der Aula des Richard-Wossidlo-Gymnasium statt. Mitsreiter (männl. und weibl.) sind jederzeit willkommen.

Pop-Chor Mee(h)rklang e. V.

Ansprechpartnerin: Peggy Kiepe, Tel.: 03991 665152

Die Proben finden jeweils donnerstags um 19:00 Uhr in der Heinrich-Scheven-Straße 10 (CJD-Produktionsschule) statt. Sänger und Sängerinnen ab dem 16. Lebensjahr sind immer herzlich willkommen.

Perspektive e. V.

• **Zweiradclub Waren**

Tel.: 03991 168087; E-Mail: zrc@perspektive-waren.de

- Angebot rund um das Zweirad an junge Menschen. Fahrrad, BMX- und Moped fahren auf unserer eigenen Crossoverstrecke. Eine Werkstatt, Billard und Tischfußball runden das Angebot auch bei Schlechtwetter ab.

Die Besucherzahl ist vorübergehend begrenzt.

Anmeldungen für Gruppen bitte vorab absprechen:

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 13:00 bis 18:00 Uhr

• **Betreuungsverein - kontaktlose Beratung - telefonisch und schriftlich**

Tel.: 03991 673420; E-Mail: bv@perspektive-waren.de

- Beratung zu Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht nach telefonischer Terminvereinbarung

Ansprechpartner Herr Laukat:

Tel.: 03991 6734214; E-Mail: bv@perspektive-waren.de

• **Schuldnerberatung - kontaktlose Beratung - telefonisch oder schriftlich**

Tel.: 03991 6734225; E-Mail: SIB@perspektive-waren.de

- Unterstützungsleistungen bei finanziellen Schwierigkeiten.

Die Schuldnerberatung ist kostenlos.

Sprechstunden: Mo./Di./Do./Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr sowie

Di.: 14:00 - 17:30 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

• **Ambulante Demenzbegleitung - kontaktlose Beratung - telefonisch oder schriftlich**

Tel.: 03991 673420, E-Mail: adb@perspektive-waren.de

- Vermittlung von Kenntnissen und Beratung zu Demenzerkrankungen für Angehörige und Betroffene; Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer in häuslicher Umgebung.

Ansprechpartnerin: Frau Frankenberg; Tel.: 0172 1584570

Pflegestützpunkt Waren (Müritz)

Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift

Pflegestützpunkt Waren, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterinnen:

Frau Ellen Lemke

Frau Jana Röseler

Frau Lydia Troff

Telefon: 0395 57087-2332

Sozialberaterinnen:

Frau Britta Stöckel

Frau Anne Wendt

Telefon: 0395 57087-2331

Sozialverband VdK

Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Kreisverband Waren (Müritz) e. V.,

Ansprechpartner: Herr Dröge, Tel.: 669092

Sozialrechtsberatung

Angebot:

an jedem 1. Dienstag eines ungeraden Monats im Bürgerbüro der SPD in Waren (Müritz), Rosa-Luxemburg-Straße 16 c (Innenhof), 14:00 bis 16:00 Uhr (Eine vorherige Anmeldung ist notwendig.)
Anmeldung:

Zweiggeschäftsstelle Neubrandenburg, Tel.: 0395 5 443459 (montags 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr, dienstags 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr), E-Mail: zweiggeschaeftsstelle-neubrandenburg@vdk.de

Schwerpunkte: Sozialrecht (Rente, Kranken-, Unfall-, Pflegeversicherung, Opferschädigung, Grundsicherung (Hartz IV))

Derzeit finden die Außensprechstunden des VdK coronabedingt nicht statt. Wir hoffen, dass die Bestimmungen es zulassen, dass wir ab Mai 2021 die Sozialrechtsberatung in Waren (Müritz) wieder durchführen können!

Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e. V.

Sozialstation Waren, Gievitzer Straße 96
Tel.: 03991 182044, Fax: 03991 6314875,
Mobil: 0160 96067583

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 08:00 - 16:00 Uhr
Angebote: Beratung, Bedürfnisorientierte Pflege,
Häusliche Krankenpflege, Unterstützung im
Haushalt, Service-Wohnen, Verhinderungspflege,
Begleitung bei Aktivitäten, Vermittlung von Hausnotrufsystemen



IMPRESSUM:

Warener Wochenblatt – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 12.100 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Waren (Müritz) und Ortsteile. Abgabe von Einzel Exemplaren in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. <https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt-warener-wochenblatt/> / Versendung (Abo) zum Portopreis von 1,55 € / Stück über die Stadtverwaltung.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.